

In ihrer Antwort auf die Anfrage zu Wendemöglichkeiten in der Sackgassenstraße Tannenweg (Vorlagen-Nummer VII/2022/04831) klassifizierte die Stadtverwaltung den Tannenweg als „historische Bestandsverkehrsanlage“ und lehnte unter Hinweis auf diesen Status jegliche Verpflichtung für die Gewährleistung von Wendemöglichkeiten ab.

Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1. Gibt es für die Bezeichnung „historische Bestandsverkehrsanlage“ eine verbindliche Definition oder handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff?**
- 2. Welche weiteren Straßen im Stadtgebiet gehören aus Sicht der Stadtverwaltung in die Rubrik einer „historischen Bestandsverkehrsanlage“?**
- 3. Welche Rechtsnormen des Verkehrsrechts, die auf öffentlichen Straßen des Stadtgebietes gelten, haben aus Sicht der Stadtverwaltung auf „historischen Bestandsverkehrsanlagen“ keine Gültigkeit und wie begründet die Stadtverwaltung diese unterschiedliche Verbindlichkeit bestehender Rechtsvorschriften?**

gez. Dr. Christoph Bergner
Stadtrat